

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 818/96 des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 819/96 des Rates vom 29. April 1996 zur Einräumung bestimmter Zugeständnisse in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1996)** ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 820/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 über die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 821/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 822/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das zweite Vierteljahr 1996 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn (!)** ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 823/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87** ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 824/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 12

(!) Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 825/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle .....	14
Verordnung (EG) Nr. 826/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.....	16

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

96/291/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 29. April 1996 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verkürzung der Laufzeit des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko um ein Jahr .....** 18

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Verkürzung der Laufzeit des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko um ein Jahr .....** 19

96/292/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 29. April 1996 zur Ernennung von vier Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 21

**Kommission**

96/293/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 30. April 1996 über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup> .....** 22

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 818/96 DES RATES**

vom 29. April 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90<sup>(2)</sup> wurden bestimmte Vermarktungsnormen für Eier festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 schließt in bestimmten Regionen Finnlands den Direktverkauf von Eiern vom Erzeuger an den Einzelhandel aufgrund der besonderen Vermarktungsbedingungen in diesen Regionen von ihrem Anwendungsbereich aus. Die Liste dieser Regionen sollte nunmehr geändert werden, da in den weniger abgelegenen Gebieten Finnlands weitere Packstellen gegründet worden sind und die Absatzbedingungen sich somit verbessert haben. Um künftige Streichungen in dieser Liste zu erleichtern, sollten diese

gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Verfahren vorgenommen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:  
„In der Liste der in Anhang II aufgeführten Regionen Finnlands können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 Streichungen vorgenommen werden.“
2. Anhang II wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. LUCHETTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3117/94 (ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 4).

*ANHANG**„ANHANG II***Regionen Finnlands gemäß Artikel 2 Absatz 3**

Folgende Provinzen:

- Lappi,
- Oulu,
- Pohjois-Karjala,
- Kuopio.

Die Ålandinseln.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 819/96 DES RATES**

vom 29. April 1996

**zur Einräumung bestimmter Zugeständnisse in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1996)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des bestehenden Präferenzabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Türkei andererseits wurden diesem Land für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse Zugeständnisse eingeräumt.

Aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden empfiehlt es sich, das Zugeständnis für Haselnüsse anzupassen und dabei insbesondere den Handelsregelungen Rechnung zu tragen, die zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und der Türkei andererseits für dieses Erzeugnis bestanden.

Zu diesem Zweck laufen Vorgespräche mit der Türkei über den Abschluß eines spezifischen Abkommens.

Aufgrund der zu knappen Fristen konnte dieses Abkommen jedoch nicht zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994

verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten vertragsmäßigen Präferenzzollkontingente weiterführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unbeschadet der aufgrund des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geltenden Regelungen für die Einfuhr von Haselnüssen in die Gemeinschaft wird das bestehende Gemeinschaftszollkontingent nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung autonom aufgestockt.

*Artikel 2*

Für die im Anhang genannten Zollzugeständnisse gelten die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94<sup>(1)</sup>.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. LUCHETTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/95 (ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 6).

## ANHANG

## Präferentielles Zollkontingent für 1996

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vetragsmäßiges Kontingent (in Tonnen) (1)	Autonomes Kontingent (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.0201	0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse, in der Schale oder ohne Schale	25 000	9 060	frei

(1) Bestehendes Kontingent, das im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurde.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 820/96 DER KOMMISSION****vom 3. Mai 1996****über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der  
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und  
Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2702/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
623/96<sup>(4)</sup>, wurden die Mengen festgelegt, für welche  
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung  
beantragt werden können. Von dieser Regelung aus-  
genommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe  
beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden  
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission  
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-  
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen  
beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen  
werden die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr.  
1489/95 angeführten 12 Tonnen Haselnüsse in der Schale  
nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten  
Mengen überschritten, wenn auf die nach dem 29. April  
1996 gestellten Anträge ohne Einschränkung Licenzen  
mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infol-  
gedessen ist es angezeigt, die Anträge auf Erteilung von  
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für  
dieses Erzeugnis abzulehnen, die später im Hinblick auf  
eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nach dem 29. April 1996 und vor dem 24. Juni 1996  
gestellten Anträge auf Erteilung von Licenzen für die  
Ausfuhr von Haselnüssen in der Schale mit Vorausfestset-  
zung der Erstattung werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 11.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 821/96 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1996

## zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95<sup>(4)</sup>, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.

In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im

Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 20. Juni 1996 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

*Artikel 2*

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 822/96 DER KOMMISSION**

vom 3. Mai 1996

**über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das zweite Vierteljahr 1996 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und die Artikel 20 und 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmung zu der Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft wurde erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95<sup>(4)</sup>.

Die Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn haben in August und September 1995 in den gemeinschaftlichen Banananbaugebieten von Martinique und Guadeloupe sowie in den AKP-Staaten St. Vincent, St. Lucia und Dominica erhebliche Schäden angerichtet. Die Erzeugung in Guadeloupe und Dominica wird durch diese außergewöhnlichen Umstände bis Juli 1996 nachhaltig beeinträchtigt, ebenso erfahren die Einfuhr und die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes im zweiten Quartal 1996 starke Einschränkungen mit der Folge, daß die Marktpreise in mehreren Gebieten der Gemeinschaft stark anzusteigen drohen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 kann die Bedarfsvorausschätzung erforderlichenfalls revidiert werden, um insbesondere außergewöhnliche, die Produktions- oder Einfuhrbedingungen beeinträchtigende Umstände zu berücksichtigen, und kann das vorgesehene Einfuhrzollkontingent angepaßt werden.

Dank einer solchen Anpassung muß es möglich sein, den Gemeinschaftsmarkt während des zweiten Vierteljahrs 1996 ausreichend zu versorgen. Für Einführer, denen geschädigte Bananenerzeuger angeschlossen sind oder die geschädigte Bananenerzeuger unmittelbar vertreten und die darüber hinaus, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, ihre traditionellen Absatzmärkte in der

Gemeinschaft auf Dauer verlieren würden, sollte eine Entschädigung vorgesehen werden.

Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um besondere Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93. Vor Inkrafttreten der neuen Marktorganisation am 1. Juli 1993 sahen die einzelstaatlichen Marktorganisationen im Hinblick auf Notfälle oder außergewöhnliche Umstände wie im Fall der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn vor, daß die Marktversorgung unter Wahrung der Interessen der durch solche außergewöhnlichen Umstände geschädigten Einführer durch andere Lieferanten gewährleistet wird.

Die Gemeinschaft hat überdies im Rahmen der Uruguay-Runde ein Abkommen ausgehandelt, das eine Umverteilung von Lieferungen für den Fall, daß derartige außergewöhnliche Umstände auftreten, unter Wahrung der Interessen der so geschädigten Lieferanten vorsieht. Das Abkommen ist ab 1. Januar 1995 gültig.

In den durch die beschriebenen außergewöhnlichen Umstände betroffenen Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft und AKP-Staaten sollten dementsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Einführern, die Schaden erlitten haben, da sie den Gemeinschaftsmarkt nicht mit Bananen mit Ursprung in den geschädigten Erzeugungsgebieten versorgen können, muß zum Ausgleich die Genehmigung erteilt werden, Drittländerbananen und nicht traditionelle AKP-Bananen einzuführen. Die auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß dieser Maßnahme abgesetzten Mengen werden zu gegebener Zeit bei der Bestimmung der auf die jeweiligen Einführer entfallenden Bezugsmengen im Rahmen der künftigen Einfuhrzollkontingente berücksichtigt. Diese Maßnahme muß Einführern, die ohne anderen Ausgleich unmittelbar Schaden erleiden, nach Maßgabe des erlittenen Nachteils zugutekommen.

Unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet der tatsächlichen Handelsgewohnheiten bestimmen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Einführer ihren Sitz haben, die durch diese Maßnahmen zu begünstigenden Einführer und die eingetretenen Schäden unter Zugrundelegung der von den Einführern vorgelegten Belege.

Diese Verordnung muß angesichts des verfolgten Zwecks unverzüglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Eine zusätzliche Menge von 21 090 Tonnen Eigengewicht wird dem für 1996 eröffneten Einfuhrzollkontingent hinzugefügt.
- (2) Die zusätzliche Menge von 21 090 Tonnen Eigengewicht wird den nach Artikel 2 bestimmten Einführern wie folgt zugeteilt:
- a) 12 340 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Guadeloupe versorgen.
- b) 8 750 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Dominica versorgen.

*Artikel 2*

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mengen werden Einführern zugeteilt,
- denen durch die Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn geschädigte Erzeuger angeschlossen sind oder von denen solche Erzeuger unmittelbar vertreten werden,
  - und die im zweiten Vierteljahr 1996 auf eigene Rechnung den Gemeinschaftsmarkt wegen der genannten Schäden nicht mit Bananen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ursprünge versorgen können.
- (2) In den Mitgliedstaaten, in denen die Einführer ihren Sitz haben, bestimmen die zuständigen Behörden die in Frage kommenden, die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllenden Einführer und teilen ihnen im Rahmen dieser Verordnung die Mengen zu nach Maßgabe der
- Mengen, die auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gebiete oder Staaten entfallen,
  - Schäden, die sie durch die Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn erlitten haben.

- (3) Die zuständigen Behörden bewerten die eingetretenen Schäden unter Zugrundelegung sämtlicher Belege und Angaben, die die in Frage kommenden Einführer vorlegen.

*Artikel 3*

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 13. Mai 1996 die Bananemengen mit, die Gegenstand eines Vorschlags für eine Zuteilung im Rahmen dieser Verordnung sind.
- (2) Überschreitet die Gesamtmenge, die Gegenstand der durch die Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn veranlaßten Zuteilungsvorschläge ist, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte zusätzliche Menge des Einfuhrzollkontingents, setzt die Kommission zur Anwendung auf sämtliche Zuteilungen einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz fest.
- (3) Die Einfuhrlizenzen „Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn“ werden spätestens am 21. Mai 1996 erteilt und gelten bis 7. Juli 1996.

In Feld 20 der genannten Einfuhrlizenzen ist „Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn“ zu vermerken.

*Artikel 4*

Die mit den in Anwendung der vorliegenden Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen „Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn“ für den zollrechtlich freien Verkehr abzufertigenden Bananemengen werden zur Anwendung der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 bei der Bestimmung der 1996 auf die in Frage kommenden Einführer entfallenden Bezugsmengen berücksichtigt.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 823/96 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/96<sup>(4)</sup>, enthält besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Es hat sich gezeigt, daß es notwendig ist, die mit Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 eingeführte Regelung sowie die Bestimmungen des Artikels 10 über die Toleranzen genauer zu fassen.

Bei den Beratungen mit der Schweiz über die Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde wurde vereinbart, eine Reihe von Maßnahmen anzuwenden, die unter anderem eine Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter gemeinschaftlicher Käsesorten in die Schweiz vorsehen. Der Gemeinschaftsursprung der Erzeugnisse muß also sichergestellt werden. Für die Ausfuhr sämtlicher dieser Regelung in Anspruch nehmenden Käse, auch für diejenigen, für die kein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht, sollten daher Ausfuhrlicenzen verbindlich vorgeschrieben werden. Als Voraussetzung für die Ausstellung der Lizenzen sollte der Ausführer eine Erklärung vorlegen, die den Gemeinschaftsursprung bescheinigt. Diese Regelung tritt an die Stelle der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3337/94<sup>(6)</sup>, die damit aufgehoben werden kann.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 310/96<sup>(8)</sup> ist in Sektor 9 Fußnote<sup>(9)</sup> des Anhangs die Mindesthöhe des Frei-Grenze-Preises für bestimmte unter die Ausfuhrerstattungsregelung fallenden Käse festgesetzt.

Der Konsequenz und Klarheit halber sollten diese Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 aufgenommen werden. Wegen der Preisentwicklung und zwecks höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit der Erstattungsregelung sollte diese Mindesthöhe angehoben und auf alle Käse angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Einwand erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Buchstabe a) wird „in Feld 19“ durch „in Feld 22“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Auf Antrag des Betroffenen wird eine beglaubigte Kopie der Lizenz ausgestellt.“

2. Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

*„Artikel 1b*

- (1) Mit diesem Artikel werden die Sonderbestimmungen für die Ausfuhr der im Anhang aufgeführten Käse in die Schweiz festgelegt.
- (2) Für alle ab dem 1. Juli 1996 gemäß Absatz 1 durchgeführten Ausfuhrerstattungen ist eine Ausfuhrlicenz vorzulegen.
- (3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 20 einen Hinweis auf diesen Artikel.
- (4) Der Lizenzantrag ist nur gültig, sofern der Antragsteller
  - schriftlich erklärt, daß alle zur Herstellung der antragsrelevanten Erzeugnisse verwendeten Waren des Kapitels 04 der Kombinierten Nomenklatur ausnahmslos in der Europäischen Union gewonnen wurden;
  - sich schriftlich verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Behörde sämtliche von ihr zur Erteilung der Lizenz für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege vorzulegen und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede Kontrolle der Buchführung und der Umstände der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 66.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1996, S. 1.

(5) Die folgenden Bestimmungen gelten für Ausfuhren, für die keine Erstattung beantragt wird:

- a) Der Lizenzantrag und die Lizenz erhalten in Feld 22 den Vermerk: „ohne Erstattung auszuführen“;
- b) die Lizenz wird unmittelbar nach der Beantragung erteilt;
- c) die Lizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis 30. Juni nach ihrer Erteilung;
- d) die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 finden keine Anwendung;
- e) die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet Anwendung.

(6) Auf Antrag des Betroffenen wird eine beglaubigte Kopie der Lizenz ausgestellt.“

3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

*„Artikel 2a*

Keine Erstattung wird bei der Ausfuhr von Käse gewährt, dessen Preis frei Grenze vor der Anwendung der Erstattung im Ausfuhrland niedriger ist als 230 ECU je 100 kg.“

4. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über die Toleranzen für die ausgeführten Mengen werden auf der Grundlage folgender Sätze angewandt:

a) Der in Artikel 8 Absatz 5 genannte Satz von 5 % wird durch 2 % ersetzt.

b) Die in Artikel 33 Absatz 2 genannten Sätze von 95 % bzw. 5 % werden durch die Sätze 98 % bzw. 2 % ersetzt.

c) Der in Artikel 44 Absatz 9 Buchstabe c) genannte Satz von 5 % wird durch 2 % ersetzt.“

5. Der Anhang dieser Regelung wird als Anhang angefügt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 wird aufgehoben. Die aufgrund der vorgenannten Verordnung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilten Ursprungsbescheinigungen bleiben jedoch für Ausfuhren weiter in Kraft, die aufgrund der vor dem genannten Zeitpunkt erteilten Ausfuhrlicenzen durchgeführt wurden.

*Artikel 3*

Der Sektor 9 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird wie folgt geändert:

1. Der Fußnotenverweis (\*) in der ersten Zeile des Codes ex 0406 wird gestrichen.
2. Die Fußnote (\*) wird gestrichen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## Liste der in Artikel 1b Absatz 1 genannten Käse

KN-Kode	Warenbezeichnung (Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen)
0406	Käse und Quark:
ex 0406 10 20	- - - - - Ricotta, gesalzen
0406 20	- Käse, gerieben oder in Pulverform, aller Art
0406 40	- Käse mit Schimmelbildung im Teig
ex 0406 90	- anderer Käse:
0406 90 61	- - - - - Grana Padano, Parmigiano Reggiano
0406 90 63	- - - - - Fiore Sardo, Pecorino
0406 90 69	- - - - - andere
0406 90 73	- - - - - Provolone
ex 0406 90 75	- - - - - Caciocavallo
ex 0406 90 76	- - - - - Fontina aus dem Aostatal:
ex 0406 90 87	- - - - - Idiazabal, Manchego, Roncal, ausschließ- lich aus Schafsmilch hergestellt

**VERORDNUNG (EG) Nr. 824/96 DER KOMMISSION**

vom 3. Mai 1996

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von derKommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 25	052	97,0	0805 30 20	436	41,6	
	060	80,2		448	23,6	
	064	59,6		528	53,6	
	066	41,7		600	44,0	
	068	62,3		624	44,2	
	204	102,3		625	36,7	
	208	44,0		999	47,1	
	212	97,5		052	130,6	
	624	103,7		204	88,8	
	999	76,5		220	74,0	
	ex 0707 00 20	052		97,0	388	77,4
		053		156,2	400	77,2
		060		61,0	512	54,8
066		53,8	520	66,5		
068		69,1	524	100,8		
204		144,3	528	73,2		
624		87,1	600	69,7		
999		95,5	624	94,1		
0709 10 10	220	309,2	999	82,5		
	999	309,2	0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	052	64,0	
0709 90 75	052	72,5	064	78,6		
	204	77,5	284	75,5		
	412	54,2	388	78,0		
	624	151,9	400	64,5		
	999	89,0	404	65,4		
	0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29	052	66,1	416	72,7	
		204	40,9	508	90,5	
208		58,0	512	74,3		
212		71,7	524	82,6		
220		53,3	528	74,4		
388		40,5	624	86,5		
400		38,4	728	107,3		
			800	78,0		
			804	87,7		
			999	78,7		

(\*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 825/96 DER KOMMISSION**

vom 3. Mai 1996

**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-  
sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2528/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2  
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und  
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen  
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/96<sup>(6)</sup>, fest-  
gesetzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf  
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die  
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden  
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1996, S. 59.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	21,49	5,56
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	21,49	10,90
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	21,49	5,37
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	21,49	10,38
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	30,80	9,83
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	30,80	5,31
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	30,80	5,31
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,31	0,34

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 826/96 DER KOMMISSION**  
vom 3. Mai 1996  
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit  
der Verordnung (EG) Nr. 761/96 der Kommission<sup>(3)</sup> fest-  
gesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird  
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung  
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen  
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-  
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-  
zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen  
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-  
vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im  
Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95<sup>(5)</sup>.  
Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen  
den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse  
an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten  
Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6  
Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse  
nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrunde-  
legung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Infolge der vom 26. April bis 5. Mai 1996 festgestellten  
Wechselkurse müssen für die deutsche Mark, die  
finnische Mark und den österreichischen Schilling neue  
landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-  
licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als  
4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,  
der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im  
voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs  
wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4  
Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt  
werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-  
lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in  
Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte  
landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den  
Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus  
festgesetzte Kurs ist,
- oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus  
festgesetzte Kurs ist.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EG) Nr. 761/96 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

## ANHANG I

## Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,90798	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2030,40	italienische Lire
	13,4226	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	8,93762	schwedische Kronen
	0,856563	Pfund Sterling

## ANHANG II

## Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,83460	Deutsche Mark		1,98748	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	1 952,31	italienische Lire		2 115,00	italienische Lire
	12,9063	österreichische Schillinge		13,9819	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,59387	schwedische Kronen		9,31002	schwedische Kronen
	0,823618	Pfund Sterling		0,892253	Pfund Sterling

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 29. April 1996

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verkürzung der Laufzeit des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko um ein Jahr

(96/291/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das 1992 für eine Laufzeit von vier Jahren geschlossene Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(1)</sup> sieht in Artikel 15 Absatz 2 eine Überprüfung nach Ablauf der halben Laufzeit vor.

Die beiden Vertragsparteien sind im Rahmen dieser Überprüfung am 13. Oktober 1994 übereingekommen, die Laufzeit des genannten Abkommens am 30. April 1995 um Mitternacht zu beenden und sobald wie möglich die erforderlichen Verhandlungen für den etwaigen Abschluß eines neuen Abkommens mit einer Laufzeit von drei Jahren ab 1. Mai 1995 aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verkürzung der Laufzeit des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko um ein Jahr wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. LUCHETTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 407 vom 31. 12. 1992, S. 3.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zur Verkürzung der Laufzeit des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko um ein Jahr**

*A. Schreiben der Gemeinschaft*

Brüssel, den ...

Herr ...,

ich beehre mich, auf das Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko Bezug zu nehmen, das am 15. Mai 1992 in Brüssel paraphiert worden ist, sowie auf das Protokoll der Sitzung, die am 13. Oktober 1994 zur Halbzeitüberprüfung in Brüssel stattgefunden hat.

Auf dieser Sitzung zur Halbzeitüberprüfung wurde einvernehmlich festgelegt, das Abkommen am 30. April 1995 um Mitternacht auslaufen zu lassen und so bald wie möglich die erforderlichen Verhandlungen für den etwaigen Abschluß eines neuen Abkommens mit einer Laufzeit von drei Jahren ab 1. Mai 1995 aufzunehmen.

Die Europäische Gemeinschaft bestätigt hiermit ihr Einverständnis, das derzeitige Abkommen am 30. April 1995 um Mitternacht auslaufen zu lassen und erklärt sich zur Aushandlung eines neuen Abkommens bereit, das so rasch wie möglich in Kraft treten sollte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt bestätigen würden.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Union*

*B. Schreiben der Regierung des Königreichs Marokko*

..., den ...

Sehr geehrte Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Herr ...,

ich beehre mich, auf das Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko Bezug zu nehmen, das am 15. Mai 1992 in Brüssel paraphiert worden ist, sowie auf das Protokoll der Sitzung, die am 13. Oktober 1994 zur Halbzeitüberprüfung in Brüssel stattgefunden hat.

Auf dieser Sitzung zur Halbzeitüberprüfung wurde einvernehmlich festgelegt, das Abkommen am 30. April 1995 um Mitternacht auslaufen zu lassen und so bald wie möglich die erforderlichen Verhandlungen für den etwaigen Abschluß eines neuen Abkommens mit einer Laufzeit von drei Jahren ab 1. Mai 1995 aufzunehmen.

Die Europäische Gemeinschaft bestätigt hiermit ihr Einverständnis, das derzeitige Abkommen am 30. April 1995 um Mitternacht auslaufen zu lassen und erklärt sich zur Aushandlung eines neuen Abkommens bereit, das so rasch wie möglich in Kraft treten sollte.

Ich wäre ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Regierung des Königreichs Marokko zur Beendigung der Laufzeit des derzeitigen Abkommens am 30. April 1995 um Mitternacht und ihre Bereitschaft zur Aushandlung eines neuen Abkommens, das so rasch wie möglich in Kraft treten sollte, zu bestätigen.

*Für die Regierung  
des Königreichs Marokko*

---

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 29. April 1996

**zur Ernennung von vier Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

(96/292/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 (1),

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden der Mitglieder Herrn J. F. Branco Sampaio, Herrn J. Lacão Costa, Herrn J. B. Mota Amaral und Herrn H. H. Apotheker sowie der stellvertretenden Mitglieder Herrn F. S. Mesquita Machado, Herrn R. Lalanda Gonçalves, Frau J. G. Kraaijeveld-Wouters, Herrn J. Laan, Herrn G. Recchi und Herrn A. Krupa, das dem Rat am 13. Dezember 1995, 7. November 1995, 12. Februar 1996, 13. Oktober 1995, 18. April 1996, 13. Dezember 1995, 9. November 1994, 12. Februar 1996, 22. März 1996 bzw. 16. Januar 1996 zur Kenntnis gebracht wurde, die Sitze von vier Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der belgischen, der italienischen, der niederländischen und der portugiesischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

- (1) Herr J. Barroso Soares wird als Nachfolger von Herrn J. F. Branco Sampaio für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- (2) Herr F. S. Mesquita Machado wird als Nachfolger von Herrn J. Lacão Costa für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- (3) Herr A. R. Madruga da Costa wird als Nachfolger von Herrn J. B. Mota Amaral für dessen verbleibende

Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(4) Herr J. Laan wird als Nachfolger von Herrn H. H. Apotheker für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(5) Herr N. A. Marques de Carvalho wird als Nachfolger von Herrn F. S. Mesquita Machado für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(6) Frau B. M. C. A. Melo Cabral wird als Nachfolgerin von Herrn R. Lalanda Gonçalves für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(7) Frau A. E. Verstand-Bogaert wird als Nachfolgerin von Frau J. G. Kraaijeveld-Wouters für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(8) Frau J. G. Vliestra wird als Nachfolgerin von Herrn J. Laan für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(9) Herr V. D'Ambrosio wird als Nachfolger von Herrn G. Recchi für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(10) Herr A. Gilles wird als Nachfolger von Herrn A. Krupa für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. LUCHETTI

(1) ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1996

über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/293/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/52/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei einer Dienstreise eines Experten der Kommission nach Mauretanien wurden die Bedingungen der Produktion und der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen, die für den Export in die Gemeinschaft bestimmt sind, überprüft. Dabei wurde von dem Sachverständigen festgestellt, daß die amtlichen Versicherungen, die von den mauretansischen Behörden abgegeben werden, nicht den Tatsachen entsprechen und die Bedingungen für Produktion und Lagerung von Fischereierzeugnissen ernsthafte Mängel hinsichtlich der Hygiene und Kontrolle aufweisen, so daß beim Verzehr eine große Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

Aufgrund der genannten Tatsachen ist es erforderlich, die Einfuhr jeglicher Fischereierzeugnisse aus Mauretanien so lange auszusetzen, bis eine Besserung der Sachlage hinsichtlich der Hygiene und Kontrolle eingetreten ist.

Von der zuständigen Behörde Mauretaniens sind Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG<sup>(4)</sup>, zu erwirken. Anhand

dieser Garantien kann die vorliegende Entscheidung erneut geprüft werden, um die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus diesem Land wieder zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in jeglicher Form mit Ursprung in Mauretanien; ausgenommen sind direkte Anlandungen von Fischereifahrzeugen in der Gemeinschaft.

### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre bei der Einfuhr angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

### Artikel 3

Diese Entscheidung wird vor dem 13. Juli 1996 erneut geprüft.

### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 8. 11. 1995, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.